

Bundesamt für Energie
Vernehmlassung 16.452
3003 Bern

elektronisch an: revision-wrg@bfe.admin.ch

11. Februar 2019

Cornelia Abouri, Direktwahl +41 62 825 25 15, cornelia.abouri@strom.ch

Stellungnahme zum Entwurf im Rahmen der parlamentarischen Initiative Röstli «Ausbau der Wasserkraft zur Stromerzeugung und Stromspeicherung. Anpassung der Umweltverträglichkeitsprüfung» (16.452)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zu den von der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrats im Rahmen der parlamentarischen Initiative «Ausbau der Wasserkraft zur Stromerzeugung und Stromspeicherung. Anpassung der Umweltverträglichkeitsprüfung» (16.452) zur Vernehmlassung unterbreiteten Änderungen des Wasserrechtsgesetzes (WRG) Stellung nehmen zu können.

Der Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) unterstützt die von der Kommission vorgeschlagenen Änderungen in Art. 58a Abs. 5 WRG. Sie tragen der herausragenden Bedeutung der Wasserkraft für die Stromversorgung der Schweiz Rechnung und fügen sich ein in die Ziele der Energiestrategie 2050. Diese setzt voraus, dass die Produktion aus Wasserkraft erhalten und weiter ausgebaut werden kann.

In den kommenden Jahrzehnten steht bei der Mehrzahl der in einem Konzessionsverhältnis stehenden Schweizer Wasserkraftwerke eine Erneuerung der Konzession an. Diese Neukonzessionierungen werden sich in der künftigen Wasserkraftproduktion niederschlagen. Betreffen die Konzessionen nämlich Eingriffe in schutzwürdige Lebensräume, sind gemäss Art. 18 Abs. 1^{ter} des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG) Ersatzmassnahmen zu leisten. Der Umfang dieser Massnahmen ist im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung anhand eines Vergleichs zwischen dem Ausgangszustand und dem Zustand während der zukünftigen Konzessionsdauer festzulegen. Die gesetzlichen Bestimmungen lassen allerdings offen, welches der massgebende Ausgangszustand für diese Beurteilung sein soll. Dies führt zu Rechtsunsicherheit und rechtungleichen Ergebnissen und öffnet Tür und Tor für zeitaufreibende Beschwerdeverfahren.

In den letzten 20 Jahren hat sich die Auslegung des massgebenden Ausgangszustands massiv verschärft. Während die Vollzugshilfe des BUWAL aus dem Jahre 1997 empfahl, «vom heutigen, vorbelasteten Zustand (Ist-Zustand) auszugehen», verlangt das UVP-Handbuch des BAFU aus dem Jahre 2009 als Referenz «denjenigen Zustand, der bestehen würde, wenn [...] die Anlagen nie gebaut worden wären». Der VSE erachtet diese Interpretation weder als verhältnismässig noch als praktikabel. Sie bedeutet in der Praxis, dass rückwirkend Ersatzmassnahmen für Eingriffe geleistet werden müssen, welche bei der Erstellung der Anlagen vor 80 oder mehr Jahren erfolgten und in Übereinstimmung mit der damals geltenden Rechtsordnung

standen. Zudem ist in zahlreichen Fällen davon auszugehen, dass die betroffenen Gebiete damals noch nicht unter Schutz standen und ohne die Erstellung der Wasserkraftanlagen einer anderen Nutzung zugeführt worden wären.

Die heutige, auf dem Zustand vor dem Bau der Anlagen basierende Praxis widerspricht dem Grundsatz des Vertrauensschutzes, stellt Wasserkraftanlagen schlechter als andere Infrastrukturen wie beispielsweise Strassen, Bahnlinien oder Seilbahnen und erschwert und verteuert die Stromproduktion aus einheimischer Wasserkraft. Dabei ist der Erhalt bestehender Anlagen sowohl aus ökonomischer wie auch aus ökologischer Sicht gegenüber neuen Anlagen an unbelasteten Standorten zu bevorzugen.

Dass für neue Eingriffe in schützenswerte Lebensräume im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben Ersatz zu leisten ist, wird nicht infrage gestellt. Für rechtmässig erstellte Bauten hingegen sind keine nachträglichen Ersatzmassnahmen vorzunehmen. Zur Sicherstellung der Rechts- und Planungssicherheit braucht es eine entsprechende, klare gesetzliche Regelung, welche den Interpretationsspielraum von Behörden und Gerichten reduziert. Diese Regelung hat vorzusehen, dass bei Neukonzessionierungen vom jeweiligen Ist-Zustand auszugehen ist. Der VSE begrüsst deshalb den von der Kommission vorgeschlagenen Art. 58a Abs. 5 WRG. Er legt den massgebenden Ausgangszustand eindeutig und sachlich richtig auf den Zeitpunkt der Gesuchseinreichung fest. Dies trägt der zentralen Bedeutung der einheimischen Wasserkraft für die Versorgungssicherheit der Schweiz und für die Ziele der Energiestrategie 2050 Rechnung und unterstützt folgerichtig deren Erhalt. Zudem entspricht dies den Regelungen in Deutschland und Österreich.

Den von einer Kommissionsminderheit zusätzlich vorgeschlagenen Art. 58a Abs. 6 WRG lehnt der VSE ab. Dieser Absatz fordert zusätzliche Ersatzmassnahmen unabhängig von konkreten Eingriffen und unterminiert dadurch die mit Art. 58a Abs. 5 WRG beabsichtigte Verbesserung und Klärung der Rechtsgrundlagen. Abs. 6 widerspricht etablierten umweltrechtlichen Grundsätzen und schafft neue Rechtsunsicherheiten und Rechtsungleichheiten. Der Vorschlag der Kommissionsminderheit torpediert damit den Erhalt der Wasserkraft, statt sie im Sinn von Versorgungssicherheit und Energiestrategie 2050 zu unterstützen.

Der VSE unterstützt den von der Kommission vorgeschlagenen neuen Art. 58a Abs. 5 WRG.

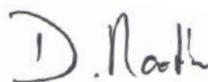
Den von der Kommissionsminderheit vorgeschlagenen Art. 58a Abs. 6 WRG lehnt der VSE ab.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Handwritten signature of Michael Frank in black ink.

Michael Frank
Direktor

Handwritten signature of Dominique Martin in black ink.

Dominique Martin
Leiter Public Affairs